

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1303/91 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 1991

**zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels
aus Zypern, Israel, Jordanien und Marokko**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien und Marokko ⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3551/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87
werden für ein- (Standard) bzw. mehrblütige (Spray)
Nelken, groß- bzw. kleinblütige Rosen die jeweils zwei
Wochen geltenden gemeinschaftlichen Erzeugerpreise
zweimal jährlich, und zwar vor dem 15. Mai und dem 15.
Oktober festgesetzt. Gemäß Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988
zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in
Israel, Jordanien und Zypern in die Gemeinschaft ⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3556/88 ⁽⁴⁾,
sind die Rosenpreise unter Zugrundelegung des Durch-
schnitts der Tagespreise zu bestimmen, die während der
vergangenen drei Jahre auf den repräsentativen Erzeuger-
märkten bei Leitsorten der Qualitätskategorie I festgestellt
wurden. Bei Nelken gelten dieselben Bedingungen für die
Standard- und Spraytypen. Bei der Berechnung des Preis-
durchschnitts sind die Notierungen auszuschließen, die

um 40 % und mehr von dem Mittelwert abweichen, der
auf demselben Markt für die gleichen Zeiträume der drei
abgelaufenen Jahre festgestellt wurde.

Für die bis 3. November 1991 reichenden Zeiträume von
jeweils 2 Wochen sollten die gemeinschaftlichen
Erzeugerpreise anhand der von den Mitgliedstaaten gelie-
fertenen Daten berechnet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumen-
handels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87
genannten gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für groß-
bzw. kleinblütige Rosen, ein- (Standard) bzw. mehrblütige
(Spray) Nelken werden für die vom 3. Juni bis 3.
November 1991 reichenden Zeiträume von jeweils zwei
Wochen im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.

ANHANG

Gemeinschaftliche Erzeugerpreise

(in ECU/100 Stück)

Wochen	Zeitraum	einblütige Nelken (Standard)	mehrblütige Nelken (Spray)	großblütige Rosen	kleinblütige Rosen
23 / 24	3. 6 — 16. 6. 1991	11,56	12,07	22,92	11,00
25 / 26	17. 6 — 30. 6. 1991	10,24	12,02	16,75	8,62
27 / 28	1. 7 — 14. 7. 1991	9,91	12,07	17,99	8,79
29 / 30	15. 7 — 28. 7. 1991	11,12	12,81	16,38	8,95
31 / 32	29. 7 — 11. 8. 1991	9,82	9,60	16,31	7,13
33 / 34	12. 8 — 25. 8. 1991	9,61	9,11	16,66	8,93
35 / 36	26. 8 — 8. 9. 1991	12,60	10,14	21,32	10,14
37 / 38	9. 9 — 22. 9. 1991	13,49	11,03	23,51	11,07
39 / 40	23. 9 — 6. 10. 1991	13,42	11,63	26,78	12,37
41 / 42	7. 10 — 20. 10. 1991	14,35	12,52	27,32	12,72
43 / 44	21. 10 — 3. 11. 1991	18,17	12,71	31,46	13,95